

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1993

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates im Hinblick auf die Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1993 bis 1997

(93/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates vom 20. März 1989⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988⁽²⁾ zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 werden die Änderungen an dem Merkmalskatalog für die Erhebungen 1993 bis 1997 nach dem in Artikel 15 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt, d. h. durch Entscheidung der Kommission nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses.

Die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten und des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Durchführung und Auswertung dieser Erhebungen muß in den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und im System EUROFARM der Kommission so gering wie möglich gehalten werden, besonders in bezug auf die Erhebung der Daten bei den landwirtschaftlichen Betrieben und auf die Programmierung und elektronische Datenverarbeitung.

Aus diesem Grund sind Struktur und Inhalt des in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 807/89 festgelegten Merkmalskatalogs sowie die sich darauf beziehenden

Definitionen und geographischen Abgrenzungen gemäß der Entscheidung 89/651/EWG der Kommission⁽³⁾, die für die Erhebungen im Zeitraum 1988 bis 1991 verwendet worden sind, soweit wie möglich beizubehalten, und zwar auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erhebungsergebnisse.

Es ist zweckmäßig, die Erhebung derjenigen Merkmale, deren Erfassung im Rahmen der Erhebungen 1993 bis 1997 für Gemeinschaftszwecke nicht unbedingt erforderlich erscheint, für freiwillig zu erklären.

Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Durchführung der Erhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1993 bis 1997 wird der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 807/89 entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 1993

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 30. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

MERKMALKATALOG

A. Geographische Lage des Betriebs

01 Erhebungsbezirk

02 Benachteiligtes Gebiet

ja/nein

a) Berggebiet

ja/nein

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person? ⁽¹⁾

ja/nein

02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?

ja/nein

a) Falls die Antwort zur Frage B/02 „nein“ ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers?

ja/nein

03 Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters ⁽²⁾

— ausschließlich praktische Erfahrung

ja/nein

— Grundausbildung

ja/nein

— umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

ja/nein

04 Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung für Zwecke der Betriebsleitung? ⁽²⁾

ja/nein

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

ha/a

01 in Eigentum

..... /

02 in Pacht

..... /

03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen

..... /

Zahl der Teilstücke

04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht ⁽³⁾

.....

D. Ackerland

ha/a

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):

01 Weichweizen und Spelz

..... /

02 Hartweizen

..... /

03 Roggen

..... /

04 Gerste

..... /

05 Hafer

..... /

06 Körnermais

..... /

07 Reis

..... /

08 Sonstige Getreide

..... /

⁽¹⁾ In Frankreich werden die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung (GAEC), die landwirtschaftlichen Betriebe mit beschränkter Haftung (EARL) und die De-facto-Zusammenschlüsse zu den von einer natürlichen Person geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben gezählt.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Fakultativ. Im Fall Italiens betrifft die Zahl der Teilstücke die Gesamtfläche des Betriebs.

	ha/a
09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide): /
a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen ⁽¹⁾ /
b) andere (im Reinanbau und als Gemenge) ⁽¹⁾ /
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) /
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut) /
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut) /
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse) /
darunter:	
a) Tabak ⁽²⁾ /
b) Hopfen ⁽²⁾ /
c) Baumwolle ⁽²⁾ /
d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse: /
i) Ölsaaten (insgesamt) /
darunter:	
— Raps und Rübsen ⁽²⁾ /
— Sonnenblumen ⁽⁴⁾ /
— Soja ⁽⁵⁾ /
ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ⁽⁶⁾ /
iii) andere Handelsgewächse /
darunter:	
— Zuckerrohr ⁽⁷⁾ /
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen /
darunter:	
a) Feldanbau /
b) Gartenbaukulturen /
15 unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen /
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen /
17 unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen /
18 Futterpflanzen: /
a) Ackerwiesen und -weiden /
b) sonstige /

(1) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.
 (2) Fakultativ für Portugal.
 (3) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.
 (4) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
 (5) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien.
 (6) Fakultativ für das Vereinigte Königreich und Portugal.
 (7) Fakultativ, außer für Spanien.

ha/a

19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) /
20 sonstige Kulturen auf dem Ackerland /
21 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache) /
E. Haus- und Nutzgärten⁽¹⁾ /
F. Dauergrünland⁽²⁾ /
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden /
02 ertragsarme Weiden /
G. Dauerkulturen	
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) /
a) Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen /
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen ⁽³⁾ /
c) Schalenobstanlagen ⁽³⁾ /
02 Zitrusanlagen /
03 Olivenanlagen /
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt ⁽⁴⁾ /
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt ⁽⁴⁾ /
04 Rebanlagen /
davon Erträge normalerweise bestimmt für:	
a) Qualitätswein /
b) anderen Wein /
c) Tafeltrauben /
d) Rosinen ⁽⁵⁾ /
05 Reb- und Baumschulen /
06 sonstige Dauerkulturen /
07 Dauerkulturen unter Glas ⁽⁶⁾ /
H. Sonstige Flächen	
01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) /

⁽¹⁾ Fakultativ, für Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.
⁽²⁾ Griechenland und Italien können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.
⁽³⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.
⁽⁴⁾ Fakultativ für Frankreich.
⁽⁵⁾ Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.
⁽⁶⁾ Fakultativ für Portugal.

	ha/a
02 Forstfläche /
davon :	
a) nicht kommerziell (¹) /
b) kommerziell (¹) /
und/oder	
c) Laubwald (¹) /
d) Nadelwald (¹) /
e) Mischwald (¹) /
 I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser, Stilllegung von Ackerland	
01 Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) /
darunter :	
a) Getreide (D/01 bis D/08), ausgenommen für Futterzwecke /
b) Hülsenfrüchte (D/09), ausgenommen für Futterzwecke /
c) Ölsaaten (D/13 i), ausgenommen für Futterzwecke /
d) sonstige nachfolgende Nebenkulturen /
02 Champignons (²) /
03 Bewässerte Fläche :	
a) bewässerbare Flächen, insgesamt /
b) Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen (¹) /
darunter :	
1. Hartweizen /
2. Mais /
3. Kartoffeln /
4. Zuckerrüben /
5. Sonnenblumen /
6. Soja /
7. Futterpflanzen /
8. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) /
9. Zitrusfrüchte /
10. Rebanlagen /
04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser /
05 Vergesellschaftete Kulturen (¹) /
a) landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen (¹) /
b) Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit (¹) /
c) Dauerkulturen — Dauerkulturen (¹) /
d) sonstige (¹) /

(¹) Fakultativ.

(²) Fakultativ für Portugal.

		ha/a
06 Böden, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Ackerland unterliegen und erfaßt sind unter ⁽¹⁾ :		
a) Brachland (D/21) mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft /	
b) für extensive Viehhaltung genütztes Dauergrünland (F/01 + F/02) /	
c) Linsen, Kichererbsen und Wicken (D/09) /	
d) Forstflächen (H/02) oder in Vorbereitung zur Aufforstung /	
e) gegenwärtig oder auf Dauer für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (H/01 + H/03) /	
f) insgesamt /	
07 Einrichtung zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Festmist, Jauche und Gülle) ⁽²⁾		
a) Haben Sie in Ihrem Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von :		
i) Festmist ?		ja/nein
ii) Jauche ?		ja/nein
iii) Gülle ?		ja/nein
b) Verfügbare Lagerkapazität für :		
		ohne zwischenzeitliche Leerung ausreichend für wie viele volle Monate ?
i) Festmist	... m ² ⁽³⁾	... Monate ⁽⁴⁾
ii) Jauche	... m ³ ⁽³⁾	... Monate ⁽⁴⁾
iii) Gülle	... m ³ ⁽³⁾	... Monate ⁽⁴⁾

J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)

	Zahl der Tiere
01 Einhufer
Rinder :	
02 unter einem Jahr
a) männlich ⁽⁵⁾
b) weiblich ⁽⁵⁾
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	
03 männliche Tiere
04 weibliche Tiere
2 Jahre und älter	
05 männliche Tiere
06 Färsen
07 Milchkühe
08 sonstige Kühe
Schafe und Ziegen :	
09 Schafe (jeden Alters)
a) weibliche Zuchttiere
b) sonstige Schafe
10 Ziegen (jeden Alters)
a) weibliche Zuchttiere ⁽⁶⁾
b) sonstige Ziegen ⁽⁶⁾
Schweine :	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr
13 andere Schweine

⁽¹⁾ Fakultativ, solange die betreffende Gesamtfläche bedeutungslos ist.
⁽²⁾ Fakultativ für Griechenland, Spanien, Irland und das Vereinigte Königreich.
⁽³⁾ Fakultativ für Dänemark.
⁽⁴⁾ Fakultativ, außer für Dänemark.
⁽⁵⁾ Fakultativ.
⁽⁶⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

Geflügel :	Zahl der Tiere
14 Masthähnchen und -hühnchen
15 Legehennen
16 sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)
17 weibliche Zuchtkaninchen ⁽¹⁾
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen ⁽²⁾
19 sonstige Tiere ⁽²⁾	ja/nein

⁽¹⁾ Fakultativ für Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Fakultativ.

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen (1)

	Am Tag der Befragung	In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung (2) benutzte Maschinen				
	Im Alleinbesitz des Betriebs	Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens				
	1	2				
	Anzahl	(ankreuzen)				
	nach Leistungs- klassen (kW)					
	<table border="1"> <tr> <td>< 25</td> <td>25 — < 40</td> <td>40 — < 60</td> <td>≥ 60</td> </tr> </table>	< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60	
< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60			
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger						
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (2)						
03 Mährescher						
04 Feldhäcksler (2)						
05 Kartoffelerntemaschinen (vollme- chanisierte) (2)						
06 Zuckerrübenerntemaschinen (voll- mechanisierte) (2)						
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenan- lage ? (2)	ja/nein					
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand ? (2)	ja/nein					
08 a) Wenn Sie einen gesonderten Melkstand haben, ist dieser vollautomatisch ? (3)	ja/nein					

(1) Fakultativ für die Erhebungen 1993 und 1997.

(2) Fakultativ für die Erhebungen 1993, 1995 und 1997.

(3) Fakultativ für Portugal.

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte
(in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Geschlecht		Altersgruppen										Arbeitszeit im Betrieb (1)						
	m	w	(ankreuzen)										Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von						
			<25 (1)	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64	65 und mehr	>0- <25 %	25- 50 %	50- 75 %	75- <100 %			
01 Betriebsinhaber: a) Betriebsleiter (2)																			
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Betriebsinhabers																			
03a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (3)																			
03b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (3)																			
04a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (4)																			
04b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (4)																			
05 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte																			
06 05 männlich (5) 06 weiblich (5)																			
			(ankreuzen)										(ankreuzen)						
													Im Betrieb geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung						
													>0- <25						
													25- <50						
													50- <75						
													75- <100						
													100						
													Anzahl der Arbeitstage						

(1) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
 (2) Ohne Arbeit im Haushalt.
 (3) Nur dann ausfüllen, wenn die Antwort zu den Fragen B/01 oder B/02 'nein' ist.
 (4) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b).
 (5) Ohne Personen, die bereits unter L 01 und L 02 aufgeführt sind.
 (6) Fakultativ.
 (7) Fakultativ für die Erhebungen 1993 und 1997.

L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebes ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus :

— hauptberuflich ?

Zutreffendes ankreuzen

— nebenberuflich ?

L 08 Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus :

— hauptberuflich ?

Zutreffendes ankreuzen

— nebenberuflich ?

L 09 Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus ⁽¹⁾ :

— hauptberuflich ?

Anzahl der Personen

— nebenberuflich ?

L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten, äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ⁽²⁾.

Zahl der äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung einsetzen ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Fakultativ für Dänemark und die Niederlande.

⁽²⁾ Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.

⁽³⁾ Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der Arbeitswochen äquivalent angeben."